

GEMEINDE KIPPENHEIM  
ORTENAUKREIS

S A T Z U N G zum Bebauungsplan

-STOLLENMATTE/MATTENLOCH/KEHNERFELD-

Änderung Bereich "KEHNERFELD", Kippenheim

Aufgrund der §§ 1, 2, 8, 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches i.d.F. der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl.I, S. 2253), §§ 3, 13, 73 und 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. November 1983 (GBl.S. 770, ber. BGBl.1984, S. 519), geändert durch Gesetz vom 01. April 1984 (GBl.S. 51) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. Oktober 1983 (LGB 1.S. 577, berichtigt S. 720) hat der Gemeinderat die Änderung des Bebauungsplanes "Stollenmatte/Mattenloch/Kehnerfeld" im Bereich "Kehnerfeld", Kippenheim beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im zeichn. Teil (§ 2, Ziffer a, Anlage 2).

§ 2 Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

- a) Anlage 2 Zeichn. Teil, der die Stichstraße, Lgb. Nr. 7834 enthält, Maßstab 1:1000
- b) Anlage 1 Begründung

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Übereinstimmung dieser Satzung mit dem Gemeinderatsbeschuß vom 3. Mai 1993 wird bestätigt.

Ausgefertigt:

Kippenheim, den 3. Mai 1993

Für den Gemeinderat



.....  
Mathis, Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes  
"Stollenmatte/Mattenloch/Kehnerfeld",  
Bereich "Kehnerfeld", Kippenheim  
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Kippenheim hat am 3. Mai 1993 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplanes "Stollenmatte/Mattenloch/Kehnerfeld", Bereich "Kehnerfeld" im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes betrifft die Stichstraße im Bereich "Kehnerfeld". Im einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 3. Mai 1993.

Die Änderung des Bebauungsplanes "Stollenmatte/Mattenloch/Kehnerfeld", Bereich "Kehnerfeld", Kippenheim tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung beim Bürgermeisteramt Kippenheim während den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Planänderung und ihre Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung vom 8.12.1986 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der sogenannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3.10.1983 (Gesetzblatt Seite 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.5.1987 (Gesetzblatt Seite 161), gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister den Beschluß nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Kippenheim, den 28. Mai 1993

Bürgermeisteramt Kippenheim



Willi

Willi Mathis  
Bürgermeister

Angeschlagen am: 28. Mai 1993  
Abgenommen am: 04. Juni 1993